

Tarifvertrag

zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen

im Baugewerbe

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

**mit Ausnahme der fünf neuen Länder
und des Landes Berlin**

vom 14. Juni 2024

**in der Fassung des Änderungsstarifvertrages
vom 25. Juni 2025**

**inklusive der Protokollnotiz
vom 14. Juni 2024**

Tarifvertrag
zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen
im Baugewerbe
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
mit Ausnahme der fünf neuen Länder
und des Landes Berlin
(TV Lohn/West)
vom 14. Juni 2024
in der Fassung des Änderungstarifvertrages
vom 25. Juni 2025

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter),
2. zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§2 Lohnregelung

- (1) Ab dem 1. April 2024 beträgt der Ecklohn (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß § 5 Nr. 1 BRTV) 21,15 Euro. Die am 30. April 2024 geltenden Tarifstundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. Mai 2024 um 1,2 v.H. sowie um weitere 1,33 Euro pro Stunde, mit Wirkung vom 1. April 2025 um 4,2 v.H. und mit Wirkung vom 1. April 2026 um 3,9 v.H. erhöht. Der Ecklohn beträgt ab dem 1. Mai 2024 22,73 Euro, ab dem 1. April 2025 23,68 Euro und ab dem 1. April 2026 24,60 Euro.
- (2) Der Arbeitnehmer erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5,9 v.H. seines Tarifstundenlohnes (Bauzuschlag). Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v.H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v.H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v.H.) ausgesetzt ist.
- (3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) gewährt.
- (4) Der Gesamtarifstundenlohn (GTL) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

- (5) Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

Die Lohngruppe 2 b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

- (6) Mit Wirkung vom 1. April 2024 gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohntarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	24,30	1,43	25,73
Lohngruppe 5	22,20	1,30	23,50
Lohngruppe 4	21,15	1,25	22,40
Lohngruppe 3	19,35	1,14	20,49
Lohngruppe 2 a	18,85	1,11	19,96
Lohngruppe 2 b	16,96	1,00	17,96
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	21,82	1,28	23,10
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	21,48	1,27	22,75

- (7) Mit Wirkung vom 1. Mai 2024 gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohntarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	25,92	1,53	27,45
Lohngruppe 5	23,80	1,40	25,20
Lohngruppe 4	22,73	1,34	24,07
Lohngruppe 3	20,91	1,23	22,14
Lohngruppe 2 a	20,41	1,20	21,61
Lohngruppe 2 b	18,49	1,09	19,58
Lohngruppe 2	16,34	0,96	17,30
Lohngruppe 1	13,73	0,81	14,54
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	23,41	1,38	24,79
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	23,07	1,36	24,43

- (8) Mit Wirkung vom 1. April 2025 gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohntarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	27,01	1,59	28,60
Lohngruppe 5	24,80	1,46	26,26
Lohngruppe 4	23,68	1,40	25,08
Lohngruppe 3	21,79	1,28	23,07
Lohngruppe 2 a	21,27	1,25	22,52
Lohngruppe 2 b	19,27	1,13	20,40
Lohngruppe 2	17,03	1,00	18,03
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	24,39	1,44	25,83
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,04	1,41	25,45

- (9) Mit Wirkung vom 1. April 2026 gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohntarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	28,06	1,66	29,72
Lohngruppe 5	25,77	1,52	27,29
Lohngruppe 4	24,60	1,45	26,05
Lohngruppe 3	22,64	1,33	23,97
Lohngruppe 2 a	22,10	1,30	23,40
Lohngruppe 2 b	20,02	1,18	21,20
Lohngruppe 2	17,69	1,04	18,73
Lohngruppe 1	14,98	0,88	15,86
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,34	1,50	26,84
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,98	1,47	26,45

§3

Löhne für stationär beschäftigte Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, erhalten den Tariftundenlohn gemäß § 2 Abs. 6 bis 9, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tariftundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamtтарiftundenlohn).
- (2) Im Sonderlohngebiet Hamburg erhalten Arbeitnehmer in Fertigbaubetrieben einen jeweils um 0,04 € erhöhten Tariftundenlohn bzw. Gesamtтарiftundenlohn.

§4

Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten

- (1) Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den in Absatz 2 genannten Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:
 - Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
 - Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
 - Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
 - Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.
- (2) Der Lohn für die Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 beträgt:

	TL €	BZ €	GTL €
ab 1. April 2024	21,82	1,28	23,10
ab 1. Mai 2024	23,41	1,38	24,79
ab 1. April 2025	24,39	1,44	25,83
ab 1. April 2026	25,34	1,50	26,84

- (3) In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 BRTV (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab 1. April 2024		GTL
		€
Lohngruppe 4		18,87
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3		17,93
ab 1. Juli 2025		GTL
		€
Lohngruppe 4		19,42
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	20,39
Lohngruppe 3		18,45
ab 1. Juni 2026		GTL
		€
Lohngruppe 4		20,00
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	21,00
Lohngruppe 3		19,00

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

§5

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab 1. April 2024		GTL
		€
Lohngruppe 4		18,87
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3		17,93
ab 1. Juli 2025		GTL
		€
Lohngruppe 4		19,42
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	20,39
Lohngruppe 3		18,45
ab 1. Juni 2026		GTL
		€
Lohngruppe 4		20,00
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	21,00
Lohngruppe 3		19,00

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttariftundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttariftundenlöhne.

§6

Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe

- (1) Die Löhne für Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe ergeben sich aus § 2 sowie aus dem Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe. § 3 findet keine Anwendung.
- (2) Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerkers im Schornsteinbau.

§7

Ausbildungsvergütungen

- (1) Mit Wirkung vom **1. April 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	935,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.230,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.495,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.580,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch	
im ersten Ausbildungsjahr	935,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.273,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.599,00 €

- (2) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.300,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.550,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch	
im ersten Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.654,00 €

(3) Mit Wirkung vom **1. April 2026** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.351,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.610,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.714,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch	
im ersten Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.395,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.719,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§8

Bezirkslohtarifverträge (Lohntabellen)

Die Landes- bzw. Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich die Lohntarifverträge (Lohntabellen) ihres Gebietes nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellen. In diese ist auch eine Sonderlohngruppe für Berufskraftfahrer aufzunehmen. Im Sonderlohngebiet Hamburg sind zudem Verhandlungen darüber zu führen, ob und wie die Lohnabstände, die sich aus den bisherigen Regelungen in den bisherigen Lohntarifverträgen für das Sonderlohngebiet Hamburg ergeben haben, erhalten bleiben.

§9

Durchführung des Vertrages

- (1) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der damit in Zusammenhang stehenden Lohn- und sonstigen Tarifverträge geltend zu machen.
- (2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich in Gespräche einzutreten.

- (3) Die vertragschließenden Parteien dürfen im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages keine inhaltlich davon abweichenden Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern treffen.

Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages können jedoch durch Firmentarifvertrag von den in den §§ 2 und 4 Abs. 2 geregelten Löhnen um bis zu 4 v.H. abweichende Löhne vereinbart werden, wobei der höchste geltende Mindestlohn nicht unterschritten werden darf. Diese Löhne treten an die Stelle der Gesamttarifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus betriebsbedingten Gründen hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten zwölf Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der §§ 2 und 4 Abs. 2. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dürfen insgesamt nicht um mehr als 4 v.H. von dem Gesamttarifstundenlohn ihrer Lohngruppe gemäß § 2 Abs. 6 bis 9 abweichend vereinbart werden.

- (4) Sobald im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 und § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.
- (5) In den Betrieben des Bauten- und Eisenschutzgewerbes behalten die Arbeitnehmer ihren sich aus dem Tarifvertrag zur Regelung der Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe vom 28. April 2011 ergebenden Lohnanspruch. Die sich aus dem vorgenannten Tarifvertrag ergebenden Löhne nehmen an tariflichen Lohnerhöhungen teil.

§10 Inkrafttreten und Laufdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung dieses Tarifvertrages gilt auch als Kündigung der aufgrund dieses Tarifvertrages erstellten Bezirkslohntarifverträge (Lohntabellen) der Landes- bzw. Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien.
- (3) Nach einer Kündigung haben die Tarifvertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung zu Verhandlungen zusammenzutreten und zu versuchen, zu einer Einigung zu gelangen.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Berlin/Frankfurt a.M., den 25. Juni 2025

**Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin**

**Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin**

Noslitz

Beeke

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.**

Feiger

Burckhardt

Protokollnotiz vom 14. Juni 2024 zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West vom 14. Juni 2024 Folgendes:

1. Erklärt ein tarifgebundener Arbeitgeber oder die IG BAU, dass er bzw. sie einen Firmentarifvertrag abschließen möchte, der gemäß § 9 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 TV Lohn/West von den Bestimmungen des TV Lohn/West abweichen soll, hat die erklärende Partei gegen die andere Partei den Anspruch, darüber in Verhandlungen einzutreten.
2. Erklärt eine Partei, dass die Verhandlungen gemäß Ziffer 1 gescheitert sind, so haben beide Parteien das Recht, den Gegenstand der Verhandlungen den jeweiligen regionalen Organisationen der zentralen Tarifvertragsparteien und der IG BAU vorzulegen. Diese haben zu versuchen, den Konflikt einer Lösung zuzuführen.
3. Weder die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Firmentarifvertrages gemäß § 9 Abs. 3 TV Lohn/West noch das Scheitern dieser Verhandlungen berühren die bestehende Friedenspflicht nach dem TV Lohn/West. Eine Schlichtung nach dem Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1979 in der Fassung vom 26. März 1993 findet nicht statt.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

**Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin**

**Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin**

Noslitz

Beeke

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.**

Feiger

Burckhardt